

II-1021 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

7.2.1968

503/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Ebnerrhard, Zankl, Luptowitz und  
 Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend das Strafverfahren gegen den Landeshauptmann-Stellvertreter a.D.  
 Thomas Truppe.

-.--.-.-

Die unterfertigten Abgeordneten verweisen auf ihre Anfrage vom 10.1. 1968, 450/J, sowie auf deren Beantwortung vom 17.1.1968, 423/A.B. Aus der Anfragebeantwortung geht hervor, daß die zuständige Staatsanwaltschaft dzt. die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen in der Strafsache gegen den Landeshauptmann-Stellvertreter a.D. Thomas Truppe dahin prüft, ob noch die Vornahme einzelner ergänzender Untersuchungshandlungen zu beantragen oder ob der Sachverhalt bereits soweit ins Klare gesetzt ist, daß die Einstellung des Strafverfahrens herbeigeführt werden oder die Versetzung in den Anklagestand erfolgen kann. Nach der Anfragebeantwortung hat das Bundesministerium für Justiz in dieser Strafsache den zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden keine Weisung erteilt.

Die unterfertigten Abgeordneten nehmen an, daß die Strafsache gegen den Landeshauptmann-Stellvertreter a.D. Thomas Truppe als eine solche von besonderer Wichtigkeit im Sinne des § 42 Abs. 2 StaGeo. behandelt wird. Demgemäß glauben die unterzeichneten Abgeordneten auch mit der Annahme nicht fehlzugehen, daß die zuständige Oberstaatsanwaltschaft dem Bundesminister für Justiz vor einer beabsichtigten Endantragsstellung berichten wird, so daß Sie, Herr Bundesminister, in der Lage sind, entsprechend ihrer staatsrechtlichen Verantwortlichkeit die beabsichtigte Endantragsstellung zu genehmigen oder erforderlichenfalls eine zu einem anderen Ergebnis führende Weisung zu erteilen.

Im gegebenen Zusammenhang verweisen die gefertigten Abgeordneten auf das grundlegende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 1641/1948, in welchem dieser u.a. folgendes ausgesprochen hat:

"Es ist nun zweifellos richtig, daß die obersten Organe nicht in allen Fällen Weisungen erteilen können, aber es steht ebenso außer Zweifel, daß das Recht, Weisungen zu erteilen, allenfalls auch die Pflicht bedeutet, solche Weisungen zu erlassen, da die Nichterteilung einer Weisung in einem konkreten Fall zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit des säumigen Organes führen kann."

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

Beabsichtigen Sie, Herr Bundesminister, vor der Endantragsstellung der zuständigen Staatsanwaltschaft in der Strafsache gegen den Landeshauptmann-Stellvertreter a.D. Thomas Truppe eine sorgfältige Beurteilung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen und erforderlichenfalls eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Weisung zu erteilen?

-.-.-.-